

Preisblatt

Ersatzversorgung Strom Gewerbe

für die Versorgung auf Basis des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) § 38 Ersatzversorgung, mit Energie aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Iserlohn GmbH im Versorgungsgebiet Iserlohn.

Preise gültig ab dem 01. April 2026

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung (Gewerbekunden)						
Preisgruppe		S	M	L	XL	XXL
Verbrauchsgrenze in kWh/Jahr	kWh/Jahr von bis	0 745	746 3.060	3.061 10.114	10.115 30.000	ab 30.001
Arbeitspreis brutto	Cent/kWh	36,28	34,90	34,43	33,59	33,42
Grundpreis brutto	Euro/Jahr	134,32	144,60	159,16	243,41	296,96
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen						
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer beträgt:						
Arbeitspreis netto	Cent/kWh	30,49	29,33	28,93	28,23	28,08
Grundpreis netto	Euro/Jahr	112,87	121,51	133,75	204,55	249,55
In den Netto-Endpreis fließen ein:						
Stromsteuer	Cent/kWh			2,050		
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	Cent/kWh			1,590		
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	Cent/kWh			0,446		
Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 § 19 StromNEV-Umlage)	Cent/kWh			1,559		
Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz	Cent/kWh			0,941		
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:						
Netzentgelt	Cent/kWh			6,62		
Grund- und Abrechnungspreis Netz	Euro/Jahr			70,00		
Messung und Datenbereitstellung	Euro/Jahr			16,81		
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	Cent/kWh			13,206		
	Euro/Jahr			86,81		
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):						
am Arbeitspreis	Cent/kWh	17,28	16,12	15,72	15,02	14,87
am Grundpreis	Euro/Jahr	26,06	34,70	46,94	117,74	162,74

Die Abrechnung erfolgt nach den für den individuellen Jahresverbrauch jeweils günstigsten Preisen (Best-Abrechnung), sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist. Eine Best-Abrechnung ist insbesondere nicht möglich, wenn auf Kundenwunsch in Zeitabständen abgerechnet wird, die den für die Ermittlung des Jahresverbrauchs maßgeblichen Zeitraum unterschreiten (§ 40 Abs. 2 EnWG). In diesem Fall erfolgt die Abrechnung nach dem Preis, der zwischen Lieferant und Kunde individuell vereinbart ist.

Informationspflicht nach § 2 Abs. 3 Satz 3 und 4 StromGVV.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de

Iserlohn, im Februar 2026

Erläuterungen

Gesetzliche Steuern und Abgaben

KWKG

Kraft-Wärme-Kopplungs-(KWK-) Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Aufschlag. Diese Kosten werden gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) auf die Verbraucher umgelegt.

Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 § 19 StromNEV-Umlage)

Die § 19 StromNEV-Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der StromNetzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG

Die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 EnWG sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Stromsteuer

Verbrauchssteuer, die seit 1998 nach dem Gesetz zur ökologischen Steuerreform erhoben wird, um Anreize zum energieeffizienten Verhalten zu setzen. Diese Verbrauchssteuer wird vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.

Netzentgelte

Konzessionsabgabe

Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. In den Energiepreisen werden daher auch die jeweiligen Konzessionsabgaben weiterbelastet und an den Netzbetreiber abgeführt.

Netznutzungsentgelt

Entgelte des Energienetzbetreibers für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen.

Messung bzw. Messdienstleistungen

Die Messung beinhaltet die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten. Die Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister in Rechnung gestellt.

Messstellenbetrieb

Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie Betrieb und Wartung von Zählern. Die Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.